

Allgemeine Geschäftsbedingungen Für Tagungen, Bankette und Seminare

Die Nachfrage nach unseren Zimmern, Tagungsräumen und Bankettlokalitäten ist erfreulich gross. Deshalb sind wir darauf angewiesen, dass sich unsere Vertragspartner an die Geschäftsbedingung halten.

Die Erfahrung zeigt, dass bei kurzfristigen Abweichungen oder Annullierungen die frei gewordenen Kapazitäten nur schwer wieder zu vermieten sind.

1. ALLGEMEINE RESERVATIONSBEDINGUNGEN

- 1.1 Der Vertrag tritt in Kraft, sobald er vom Gast in der vorgegebenen Frist und mit der Unterschrift versehen rückbestätigt wurde.
- 1.2 Annullierungen und Abweichungen müssen schriftlich erfolgen.
- 1.3 Bei Nichterfüllen des Vertrages wird der Gast schadenersatzpflichtig.
- 1.4 Der Veranstalter wird gebeten, die möglichst genaue Anzahl Teilnehmer bei Vertragsabschluss bekannt zu geben. Die Meldung der definitiven Personenzahl muss bis 48 Stunden vor der Veranstaltung erfolgen. Diese gemeldete Anzahl gilt als Rechnungsgrundlage, selbst wenn weniger Gäste am Anlass anwesend sein werden.

2. PROVISORISCHE RESERVATIONEN

Im Anschluss an die Anfrage erhält der Veranstalter vom Hotel eine schriftliche Offerte mit der Angabe, wie lange die Räumlichkeiten provisorisch reserviert werden. Erfolgt bis Ablauf der provisorischen Reservationsfrist keine definitive schriftliche Reservation durch den Veranstalter, behält sich das Hotel das Recht vor, die provisorisch vorgenommene Reservation der Räumlichkeiten ohne Rücksprache mit dem Veranstalter zu stornieren. Gehen für den Termin der provisorischen Reservationsfrist weitere Anfragen ein, nimmt das Hotel mit dem Veranstalter Kontakt auf und das Optionsdatum kann in gegenseitiger Absprache verkürzt werden.

3. VORAUSZAHLUNG

Das Seminarhotel ist berechtigt, für die Reservation ganz oder teilweise eine Vorauszahlung zu verlangen. In diesem Falle ist die Reservierung erst nach Erhalt des Betrages definitiv.

4. BEZAHLUNG

Der gesamte Rechnungsbetrag (abzüglich allfälliger Vorauszahlungen) ist innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen. Die vollständige Rechnungsadresse ist bei der definitiven Reservation bekannt zu geben. Es sind nur Anschriften in der Schweiz zulässig. Der Veranstalter haftet für allfällige nicht bezahlte Rechnungen der einzelnen Teilnehmer. Ist der Veranstalter im Ausland ansässig, behält sich das Hotel das Recht vor, den gesamten Rechnungsbetrag von der Garantie-Kreditkarte abzubuchen. Allfällige Kursdifferenzen oder Bankspesen gehen zu Lasten des Veranstalters.

5. SOLIDARHAFTUNG FÜR BEZAHLUNG

Falls der Auftraggeber nicht gleichzeitig Veranstalter ist, haftet dieser mit dem Veranstalter solidarisch für den gesamten Rechnungsbetrag. Diese Haftung erstreckt sich auch im Fall, wenn ausdrücklich Direktzahlung vereinbart wurde.

6. STORNIERUNGSBEDINGUNGEN

Bis 31. April 2021 auf Grund von COVID-19

Die Verrechnung bei vollständiger Annullierung oder einer erheblichen Reduktion der Personenzahl später als 30 Tage vor der Veranstaltung sieht wie folgt aus:

30 bis 7 Tage vor der Veranstaltung 75% der reservierten Leistungen
6 bis 2 Tage vor der Veranstaltung 90% der reservierten Leistungen
unter 48 Stunden vor der Veranstaltung 100% der reservierten Leistungen

Als Basis für die Verrechnung gelten die reservierten Leistungen wie Tagespauschalen, Übernachtungen, Räumlichkeiten sowie zusätzliche getroffene Vereinbarungen.

Ab 1. Mai 2021

Die Verrechnung bei vollständiger Annullierung oder einer erheblichen Reduktion der Personenzahl später als 90 Tage vor der Veranstaltung sieht wie folgt aus:

90 bis 61 Tage vor der Veranstaltung	25% der reservierten Leistungen
60 bis 31 Tage vor der Veranstaltung	50% der reservierten Leistungen
30 bis 7 Tage vor der Veranstaltung	75% der reservierten Leistungen
6 bis 2 Tage vor der Veranstaltung	90% der reservierten Leistungen
unter 48 Stunden vor der Veranstaltung	100% der reservierten Leistungen

Als Basis für die Verrechnung gelten die reservierten Leistungen wie Tagespauschalen, Übernachtungen, Räumlichkeiten sowie zusätzliche getroffene Vereinbarungen.

7. DETAILINFORMATIONEN / ABLAUF

Für Detailabsprachen ist im Voraus ein Termin zu vereinbaren. Um einen reibungslosen Ablauf des Anlasses zu garantieren, sind alle wichtigen Angaben (z.B. Ausstattung, Menüauswahl, Zeitplan, Showeinlagen usw.) bis spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung dem Hotel bekannt zu geben. Die vereinbarten Programmzeiten sind von beiden Parteien unbedingt einzuhalten.

8. WETTER

Um Ihnen die Planung zu erleichtern, nehmen wir Ihnen die Entscheidung ab, ob Ihr Apéro drinnen oder draussen stattfindet.

9. FESTSAAL

Der Festsaal liegt im Bereich der Benediktiner. Aus diesem Grund ist eine musikalische Begleitung oder Tanz nicht möglich.

10. HOCHZEITEN

Aus Rücksicht auf unsere Hausgäste und um das klösterliche Ambiente zu bewahren, ist es notwendig, sämtliche Aktivitäten im Rahmen Ihres Anlasses mit Ihnen sorgfältig zu besprechen.

11. PROBEESSEN

Auf Wunsch kann ein Probeessen inklusive Weindegustation durchgeführt werden. Die Kosten der Konsumation werden dem Kunden vollumfänglich verrechnet.

12. MENÜWAHL

Aus servicetechnischen Gründen ist ab einer Gesellschaft von 10 Personen ein einheitliches Menü auszuwählen. Für Kinder bis 12 Jahre sowie für Personen mit Lebensmittelunverträglichkeiten und Intoleranzen gibt es ein separates Angebot; spezielle Diätmenüs werden auf Anfrage offeriert.

13. MENÜANPASSUNGEN

Dem Hotel bleibt es vorbehalten, Menüanpassungen und Jahrgangsänderungen bei Weinen vorzunehmen.

14. MENÜKARTEN

Auf Vorbestellung ist das Hotel gerne bereit, spezifische Menükarten anzufertigen. Bei speziellen Karten wird ein Unkostenbeitrag nach Aufwand in Rechnung gestellt.

15. ZAPFENGELD

Der Veranstalter und seine Gäste dürfen Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht selbst mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Hotel. Falls eigene Weine, Spirituosen, Torten etc. mitgebracht werden, wird ein Zapfengeld zur Deckung der Gemeinkosten zusammen mit der Gesamtsumme in Rechnung gestellt.

16. DEKORATION / BLUMEN

Das Anbringen von Dekorationen oder sonstigen Gegenständen ist bewilligungspflichtig, u.a. auch aus feuerpolizeilichen Gründen. Allfällige Schäden beim Festmachen usw. werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

17. HAFTUNG

Für Schäden jeglicher Art, die durch den Veranstalter oder seine Gäste bzw. Teilnehmer auf dem Gelände des Kloster Fischingen verursacht werden, haftet der Veranstalter.

18. RUHE UND ORDNUNG

Das Seminarhotel kann einen Vertrag jederzeit entschädigungslos, einseitig kündigen, wenn der ordentliche Geschäftsbetrieb, die Sicherheit von Personen oder der Ruf des Hauses gefährdet sind. Dies gilt insbesondere, wenn unwahre und unvollständige Angaben über den Inhalt und den Verlauf des Anlasses gemacht wurden.

19. KERZEN

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Kerzen, Teelichter sowie offenes Feuer in allen Zimmern und im ganzen Kloster aus Brandschutzgründen nicht erlaubt sind.

20. Der Gerichtsstand ist Fischingen. Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht.